



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tobias Koch (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Ausweitung des Defizits bei Konsolidierungskommunen

Mit Artikel vom 21.02.2013 berichten die Kieler Nachrichten über die Überlegungen zum Neubau eines Gaskraftwerkers durch die Stadtwerke Kiel AG. Hinsichtlich der Finanzierung heißt es in dem Artikel: "Es gibt daher Überlegungen, dass MVV und Stadt Kiel in den kommenden Jahren auf Dividendenzahlungen verzichten: Dabei geht es um ein Volumen von jeweils rund 25 Millionen Euro verteilt auf fünf Jahre.

1. Welche gesetzlichen und vertraglichen Regelungen bestehen für den Fall, dass es nach Vertragsabschluss über die Gewährung von Konsolidierungshilfe durch freiwillige Entscheidungen der Konsolidierungskommune zu einer Ausweitung des Haushaltsdefizits kommt?

Antwort:

Gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§16 a FAG) ist bei freiwilligen, d. h. nicht auf Gesetz oder Verordnung beruhenden, Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben sicherzustellen, dass die Konsolidierungsanstrengungen nach dem Konsolidierungskonzept der Konsolidierungshilfeempfänger nicht durch eine Ausweitung der freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben gefährdet werden. Daher sollen finanzielle Mehrbelastungen durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen in gleicher Höhe an anderer Stelle kompensiert werden. Eine Sanktionierung, wenn diese Kompensation unterbleibt, sehen die Richtlinien nicht vor. Sie gehen davon aus, dass der Geist des Konsolidierungsvertrages von beiden Seiten gelebt wird.

Die Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) ist in ihrem vollen Umfang Bestandteil der Verträge mit den Konsolidierungskommunen.

In der Richtlinie werden freiwillige Entscheidungen, die zu Mindererträgen und Mindererträgen/Mindereinnahmen/Minderauszahlungen führen, nicht angesprochen. Unabhängig davon kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei einem möglichen Verzicht auf Dividendenzahlungen

tatsächlich um eine freiwillige Entscheidung handeln würde, da die Überlegung im Zusammenhang mit der Investitionsplanung der Gesellschaft steht.

2. Würde ein Verzicht auf Dividendenzahlungen zu einer Ausweitung des Defizits im Haushalt der Stadt Kiel führen?

Antwort:

Ja.

Wenn ja:

2. a) Welche Auswirkungen hätte ein Verzicht auf Dividendenzahlungen auf den zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Kiel abgeschlossenen Vertrag über die Gewährung von Konsolidierungshilfen?

Antwort:

Keine.

Die Konsolidierungshilfe wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gemeinde oder der Kreis einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung erbringt. Hierfür unterbreitet die Gemeinde oder der Kreis entsprechende Vorschläge über Konsolidierungsmaßnahmen, die in einem mit dem Innenministerium zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag festgeschrieben werden.

Es handelt sich bei dem Konsolidierungskonzept folglich um ein maßnahmebezogenes Konzept. Entscheidend ist, dass die vertraglich vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden.

Dividendenzahlungen der Stadtwerke Kiel AG an die Landeshauptstadt Kiel sind nicht Inhalt des Konsolidierungskonzeptes der Landeshauptstadt Kiel. Ein Verzicht von Dividendenzahlungen hätte insofern keine Auswirkung auf den mit der Landeshauptstadt Kiel abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag und wäre im Rahmen des § 16 a FAG und der hierzu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) nicht zu kompensieren. Auch hätte dies keine Kürzung der Konsolidierungshilfe zur Folge.

Eine Kürzung der Konsolidierungshilfe soll nach Ziffer 7. 3 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) nur dann erfolgen, wenn eine Konsolidierungsmaßnahme, die Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist, durch die Gemeinde oder den Kreis in dem maßgeblichen Konsolidierungszeitraum nicht umgesetzt wird, es sei denn, dass aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Umsetzung unmöglich ist.

2. b) Müsste eine Defizitenausweitung um 25 Millionen Euro durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen in gleicher Höhe an anderer Stelle kompensiert werden?

Antwort:

Nein.

Siehe Antwort zu Frage 2. a)

2. c) Droht der Stadt Kiel andernfalls eine Kürzung der Konsolidierungshilfe?

Antwort:

Nein.

Siehe Antwort zu Frage 2. a)